Hinweise zu Finanzierungsmöglichkeiten und zur Ausübung von Nebenjobs im FSJ

(Stand 01.2025)



Das FSJ-Taschengeld reicht nicht zum Leben – insbesondere für FSJler*innen, die allein leben oder keine Unterstützung z.B. durch Angehörige bekommen.

FSJler*innen können allerdings bestimmte Sozialleistungen bekommen oder neben dem Freiwilligendienst jobben. Die verschiedenen Finanzierungsmöglichkeiten und Bedingungen sind hier als Übersicht dargestellt. Die folgenden Hinweise sind <u>nicht rechtsverbindlich</u>. Wir können und dürfen keine Rechtsberatung ersetzen. Bei konkreten Fragen empfehlen wir, Informationen von einer Sozialberatung zu erfragen. Änderungen / Aktualisierungen werden gerne entgegengenommen.

Übersicht Finanzierungsmöglichkeiten im FSJ

1. Kindergeld & Kinderzuschlag

Freiwillige bis zum 25. Lebensjahr, bzw. deren Erziehungsberechtigte, haben Anspruch auf Kindergeld (ca. 255 €). Das gilt auch für die Zeit zwischen Schule und FSJ (bis zu 4 Monaten). Die Familienkasse braucht dafür eine FSJ-Bescheinigung, die der LJR ausstellen kann. Freiwillige bis zum 25. Lebensjahr, die bei ihren Erziehungsberechtigten mit wenig Einkommen (jedoch keinem Bürgergeld-Anspruch) leben, können zusätzlich einen Kinderzuschlag (bis zu 292 €/Monat) bei der Familienkasse beantragen. Infos dazu findest du zum Beispiel hier:

https://familienportal.de/familienportal/meta/kinder-zuschlag-in-leichter-sprache-129758

2. (Halb-)Waisenrente

Freiwillige, die vor dem Eintritt ins FSJ (Halb-)Waisenrente von der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten haben, bekommen diese auch während des FSJ. Auch die Rentenversicherung braucht dafür eine Bescheinigung über das FSJ.

3. Unterhalt der Erziehungsberechtigten

Es besteht kein automatischer Anspruch auf Unterhalt bei volljährigen Freiwilligen. Bei der Beantragung bestimmter Sozialleistungen wird man allerdings nach Unterhalt durch die Eltern oder Angehörigen gefragt. In einige Fällen wird man an das Jugendamt verwiesen, das die Angehörigen anweisen kann, Unterhalt zu zahlen.

4. Bürgergeld

Freiwillige können mit dem Bürgergeld ihre Einkünfte aufstocken. Das FSJ gilt dabei als Grund, keine andere Beschäftigung aufzunehmen. Bürgergeld wird allerdings für Bedarfsgemeinschaften (z.B. Familien, die zusammenleben) gezahlt, d.h., dass der Antrag sich nur für Freiwillige lohnt, die nicht zu Hause wohnen (da sonst das Einkommen der Haushaltsmitglieder mit einberechnet wird und sich wahrscheinlich kein Anspruch ergibt). Im FSJ ausziehen und Bürgergeld beantragen, kann mit einem Risiko verbunden sein, weil die Jobcenter teilweise die Notwendigkeit eines FSJ nicht als "wichtigen Grund" für einen Umzug akzeptiert. Das sollte man also unbedingt vorher klären.

Wenn FSJler*innen (bis 25 Jahre) in Bedarfsgemeinschaften leben, wird das FSJ-Taschengeld beim Bürgergeld <u>nicht</u> angerechnet; sie können das Taschengeld also vollständig behalten.

5. Wohngeld

Wohngeld ist ein Zuschuss zur Miete. Dieser wird an Personen gezahlt, die keine anderen Leistungen (z.B. Bürgergeld) bekommen und Miete für eine Wohnung oder ein Zimmer zahlen. Dabei gilt, dass Wohngeld ein Zuschuss ist für diejenigen, die bestimmte Mindesteinnahmen monatlich zur Verfügung haben. Wer weniger Geld als die Mindesteinnahmen hat, kann Bürgergeld beantragen und ist nicht berechtigt Wohngeld zu bekommen. Zusätzliche Einnahmen neben dem Taschengeld können Kindergeld, Nebeneinkommen oder Unterhalt sein. Im Wohngeldrechner könnt ihr testen, ob ihr Anspruch habt: https://www.berlin.de/sen/wohnen/service/wohngeldrechner/. Der Antrag wird beim Bürgeramt gestellt in dem Ort, wo man gemeldet ist.

<u>Tipps für die Antragstellung:</u> Meistens werden Sozialleistungen nicht rückwirkend gezahlt, sondern erst ab dem Zeitpunkt der Antragstellung. Wenn man nicht sicher ist, welche Nachweise zu einem Antrag gehören, kann man immer einen formlosen Antrag stellen, also einen Brief schreiben an die Behörde (z.B. "Hiermit beantrage ich Wohngeld."). Die Behörde wird sich dann zurückmelden und mit einer Frist fehlende Antragsunterlagen fordern. Einkommensbescheinigungen (z.B. für Wohngeld oder Bürgergeld) kann der LJR ausfüllen.

Nebenjobs

<u>Grundsätzlich gilt</u>: Das FSJ ist eine anspruchsvolle Tätigkeit, ein Nebenjob kann auf Dauer sehr belastend sein. Und der Urlaub soll im Normalfall der Erholung dienen. Ein Nebenjob (z.B. am Wochenende oder in Ausnahmefällen während der Urlaubszeit) muss mit der Einsatzstelle vorab besprochen werden. Die Einsatzstelle muss einverstanden sein mit dem Nebenjob.

Eine maximale Arbeitszeit von insgesamt 48 Stunden/Woche ist gesetzlich vorgegeben (inkl. FSJ-Arbeitszeit von 35 Stunden), d.h. max. durchschnittliche Wochenarbeitszeit von 13 Stunden im Nebenjob (gilt bei Volljährigen – bei Minderjährigen sind es max. 5 Stunden / Woche im Nebenjob). Ein Minijob (556€) und ein FSJ sind gut vereinbar.

Übungsleiter*innen-Pauschale: Die Übungsleiter*innen-Pauschale gilt für Personen, die in Nebentätigkeit bspw. einem Job als Ausbildungsleiter*in (z.B. Sportrainer*in) oder vergleichbarer Tätigkeiten für eine gemeinnützige Organisation nachgehen. Dazu zählen gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Tätigkeiten. Als Übungsleiter*in darf man 3. 000 € im Jahr steuer- und sozialabgabenfrei dazuverdienen.

Vergünstigungen im FSJ

Mit dem Freiwilligenausweis bekommen FSJler*innen auch Vergünstigungen in Einrichtungen wie Museen, Kino, Schwimmbad, manchmal auch in Cafés und weiteren Geschäften. Auf der Website www.freiwillig-ja.de gibt es eine Sammlung von solchen Einrichtungen.

Das FSJ-Projekt wird im Rahmen des Europäischen Sozialfonds Plus gefördert aus Mitteln der Europäischen Union und des Landes Berlin, dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie des Landes Berlin.







